

K&K KALLFASS KRACIK · Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold

WP StB RB Ulrich Kallfass · WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Kracik
Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold
Telefon 0 74 52 / 84 46-0 · Fax 0 74 52 / 84 46-50
info@kallfass-kracik.de · www.kallfass-kracik.de



Wir informieren Sie heute über aktuelle Entscheidungen. Bitte lesen Sie den Mandantenbrief sorgfältig durch. Wenn Sie Rückfragen haben, rufen Sie bitte einfach an.

Bis bald



Ulrich Kallfass



Stefan Kracik

Termine Juni 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2008	13.6.2008	6.6.2008
Sozialversicherung ⁵	26.6.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft, der Schuldner die Leistung verweigert, besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung

Nach der Gewerbeordnung müssen Gewerbebetriebe, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen von Gewerbebetrieben bei der Gewerbemeldestelle angemeldet werden. Auch Änderungen, wie die Verlegung des Betriebs, der Wechsel des Gegenstands und die Aufgabe des Betriebs sind zu melden.

Im Fall einer Betriebsverpachtung muss der Verpächter seinen Betrieb ab- und der Pächter einen neuen Betrieb anmelden. Bei einer Betriebsaufspaltung gilt die Tätigkeit des Besitzunternehmens als Vermögensverwaltung. Das Besitzunternehmen ist deshalb weder an- noch abzumelden. Dies gilt nur für die Betriebsgesellschaft.

Hinweis: An-, Um- und Abmeldungen sollten zeitnah erfolgen, weil sonst ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

Eigenmächtige Urlaubsverlängerung ist Kündigungsgrund

Ein Arbeitnehmer, der den bewilligten Urlaub eigenmächtig überschreitet, fehlt unentschuldigt und verletzt damit seine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag. Dies kann eine Kündigung auch dann rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer lediglich behauptet, ein Elternteil sei am Urlaubsort schwer erkrankt (hier: Schlaganfall), ohne dies näher zu belegen. Eine vorherige Abmahnung ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschieden.

Nicht-Mitführung des Sozialversicherungsausweises kann Bußgeld auslösen

Arbeitnehmer bestimmter Branchen sind verpflichtet, bei der Arbeit ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann seit Jahresbeginn mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden. Zur Vermeidung eines Bußgelds reicht es nicht mehr aus, den Personalausweis dabei zu haben.

Die Pflicht zum Mitführen des Sozialversicherungsausweises gilt für Beschäftigte des Baugewerbes,

des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,

des Personen- und Güterverkehrsgewerbes,

des Schaustellergewerbes,

des Gebäudereinigungsgewerbes,

der Unternehmen der Forstwirtschaft sowie

der Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Der Sozialversicherungsausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein.

Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen müssen statt des Sozialversicherungsausweises ihren Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung E 101 mit sich führen.

Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung

Ehegatten leben grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, es sei denn, sie vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Diese Vereinbarungen haben zivilrechtliche Folgen und können steuerrechtliche Nachteile bewirken, wie ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall zeigt:

In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten errichteten auf ihrem Grundstück ein Altenheim, das sie später an eine GmbH vermieteten, dessen alleiniger Anteilsinhaber der Ehemann war. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH fest, weil die Anteile des Ehemanns durch die vereinbarte Gütergemeinschaft in das Gesamtgut der Ehegatten übergegangen waren und damit eine personelle Verflechtung vorlag.

Damit erzielten die Ehegatten mit der Vermietung des Grundstücks Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Anteile an der GmbH gleichzeitig Betriebsvermögen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zugestimmt. Die Ehegatten hätten die Folgen der Betriebsaufspaltung verhindern können, wenn sie die Anteile an der GmbH durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt hätten.

Hinweis: Der Steuerberater sollte vor Änderungen des Güterstands gefragt werden, um die steuerlichen Probleme zu erörtern.

Erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen

Steuererstattungsansprüche des Erblassers sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung ist, ob sie zum Zeitpunkt des Erbfalls durchsetzbar sind. Werden solche Ansprüche erst später fällig, entsteht die Erbschaftsteuer erst mit Eintritt der Fälligkeit.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Steuererstattungsansprüche im Erbfall grundsätzlich zum Nachlass gehören. Der Erwerb fällt jedoch erst mit Fälligkeit der Steuererstattungen an. Das gilt immer für Steuererstattungsansprüche aus Veranlagungszeiträumen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits abgelaufen waren, auch wenn die entsprechenden Bescheide später zu Gunsten des Verstorbenen geändert werden. Steuererstattungsansprüche, die das Todesjahr betreffen, gehören im Fall der Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten nicht mehr zum steuerpflichtigen Erwerb.

Abgrenzung zwischen Sondervergütung und Entnahme des Gesellschafters einer Personengesellschaft

Gesellschafter einer ARGE hatten mit ihrem Kunden einen Werkvertrag geschlossen. Das Vorhaben erstreckte sich über mehrere Jahre. Sie vereinbarten in dem ARGE-Vertrag für sich eine laufende Vergütung für ihre technische und kaufmännische Geschäftsführung. Während der Bauphase beschlossen die Gesellschafter über einen Zeitraum von mehreren Jahren, jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der ARGE, für sich eine zusätzliche Geschäftsführungsgebühr auszuführen. Damit sollten die im Laufe eines Geschäftsjahres entstandenen, aber noch nicht abgerechneten Teilgewinne realisiert und an die Gesellschafter ausgezahlt werden.

Die im Voraus vereinbarten Geschäftsführungsvergütungen behandelte die ARGE zunächst ebenso wie die zusätzliche Geschäftsführungsgebühr im Zuge ihrer Gewinnermittlung als Aufwand. Auf dieser Basis erstellte sie auch ihre Gewinnfeststellungserklärungen. Auf der anderen Seite behandelten die Gesellschafter die Zahlungen in ihren Bilanzen als Sonderbetriebseinnahmen. Später erklärte einer der Gesellschafter gegenüber dem Finanzamt, dass es sich bei den zusätzlichen Geschäftsführungsgebühren nicht um Gewinnanteile, sondern um Entnahmen gehandelt habe. Das Finanzamt lehnte eine Korrektur der bereits vorgenommenen steuerlichen Veranlagung ab.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Gesellschafters der ARGE. Nur Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen, für die Hingabe von Darlehen oder die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern für die ARGE sind als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter bei ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Vergütungen anderer Art, die durch das Bestreben veranlasst sind, vorzeitig noch nicht realisierte Gewinne abzuschöpfen, stellen demgegenüber Entnahmen dar.

Gewinne können erst realisiert werden, wenn es zu einer endgültigen Abnahme des Gesamtbauwerks kommt oder Teilabnahmen vertraglich vorgesehen sind und auch erfolgen. Deshalb kann vorher noch kein Anteil am Gesamtgewinn an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze waren die zusätzlich vereinbarten Geschäftsführungsgebühren kein Entgelt für die von dem Gesellschafter gegenüber der ARGE erbrachten Leistungen. Auf Seiten der ARGE fehlte es an den Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug bzw. für eine Aktivierung von Herstellungskosten am Bauvorhaben und damit an der Möglichkeit einer Gewinnrealisierung.

Keine sofortige Versteuerung von zurückbehaltenen Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis

Ein Arzt brachte Praxisinventar und Praxiswert in eine Gemeinschaftspraxis ein. Die bis zur Einbringung entstandenen Forderungen von rd. 70.000 € brachte er nicht ein, sondern vereinnahmte sie selbst. Da er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, wollte er die Forderungen erst im Jahr des jeweiligen Geldeingangs versteuern. Das Finanzamt besteuerte sie in voller Höhe im Jahr der Praxiseinbringung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Arzt die zurückbehaltenen Forderungen erst bei tatsächlichem Geldeingang zu versteuern hat, da sie seinem „Restbetriebsvermögen“ zuzuordnen sind.

Keine steuerlichen Nachteile bei Veräußerung von Anteilen an einer Betriebs-GmbH vor Beginn der Betriebsaufspaltung

Ein Einzelunternehmer gründete als alleiniger Gesellschafter am 30.12.1993 eine GmbH mit 50.000 DM Stammkapital. Am selben Tag verkaufte er 45 % der GmbH-Anteile an nahe Angehörige zum Nominalwert von 22.500 DM. Zum 1.1.1994 verpachtete er sein Einzelunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die neu gegründete GmbH. Das Finanzamt bewertete die veräußerten Anteile mit 188.500 DM. Da der Einzelunternehmer die Anteile billiger verkauft hatte, versteuerte es den Differenzbetrag von 166.000 DM als Entnahmegewinn.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht, da der Wert der GmbH-Anteile erst durch die Betriebsverpachtung zum 1.1.1994 auf 188.500 DM gestiegen war. Am 30.12.1993 hatten sie nur einen Wert von 22.500 DM.

Leistungen aus einer vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung sind kein Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind nur solche Vorteile, die Entlohnungscharakter für geleistete oder noch zu leistende Arbeit haben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass Zahlungen aus einer vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn sie die wirtschaftlichen Folgen absichern, die durch einen anlässlich einer Dienstreise erlittenen Unfall entstanden sind. Solche Leistungen hätten keinen Entlohnungscharakter und stellten auch keine Lohnersatzleistungen dar.

Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Reinvestitionsrücklage einer Kapitalgesellschaft kann auf das Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft übertragen werden - neue zeitliche Anwendungsregelung

Unternehmer können die bei Veräußerung eines bestimmten Wirtschaftsguts (z. B. Grund und Boden) aufgedeckten stillen Reserven auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut (z. B. Gebäude) übertragen. Erfolgt die Übertragung nicht im Jahr der Veräußerung, kann der Unternehmer eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Reinvestitionsrücklage). Zur Bildung und Übertragung einer Reinvestitionsrücklage, die von einer Kapitalgesellschaft gebildet wurde, auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, hat das Bundesministerium der Finanzen zum zweiten Mal innerhalb weniger Wochen Stellung genommen. Das aktuelle Verwaltungsschreiben ist um eine zeitliche Anwendungsregelung ergänzt worden.

Die Bildung der Rücklage in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft ist wegen des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit nur zulässig, wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Passivposten (Sonderposten mit Rücklagenanteil) gebildet wird. Die Übertragung der Rücklage bewirkt, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts in der Steuerbilanz der Personengesellschaft unter Herabsetzung des Kapitalkontos der Kapitalgesellschaft zu mindern sind. Wegen der umgekehrten Maßgeblichkeit muss in der Handelsbilanz der Personengesellschaft entsprechend verfahren werden.

Die Herabsetzung des steuerlichen Kapitalkontos der Kapitalgesellschaft bei der Personengesellschaft wirkt sich in der Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft spiegelbildlich aus. Der Wertansatz für die Beteiligung an der Personengesellschaft ist in Höhe der übertragenen Rücklage zu mindern. In der Handelsbilanz muss der Sonderposten mit Rücklagenanteil zwar aufgelöst werden, jedoch gilt hier die umgekehrte Maßgeblichkeit nicht. Die Bewertung der Beteiligung in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft erfolgt also unabhängig von der Steuerbilanz.

Die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage, die auf Veräußerungen in den Jahren 1999 bis 2001 beruht, war nicht möglich. Für diesen Zeitraum galt bei Personengesellschaften die gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise. Da nicht der Gesellschafter anspruchsberechtigt war, konnte er keine Übertragung auf das Betriebsvermögen der Personengesellschaft vornehmen.

Neue zeitliche Anwendungsregelung: In der Vergangenheit war es in der Handelsbilanz der Personengesellschaft zulässig, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstands, auf den die Rücklage übertragen wurde, nicht zu mindern. Stattdessen war für den übertragenden Gesellschafter eine steuerliche negative Ergänzungsbilanz aufzustellen. Bei bis zum 1.4.2008 aufgestellten Bilanzen kann diese Darstellungsweise - auch für die Zukunft - beibehalten werden.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung aus einer Inkassotätigkeit

Ein Inkassounternehmen bietet ein Überwachungsverfahren zur Beitreibung bereits rechtskräftig festgestellter Forderungen an. Für die Bearbeitung des Überwachungsauftrags wird dem Auftraggeber gegenüber keine Gebühr berechnet. Bei erfolgreicher Auftragsdurchführung beträgt die Erfolgsprovision allerdings 50 %.

Der Gewinn aus dieser Inkassotätigkeit ist realisiert, wenn das Unternehmen gegenüber seinen Auftraggebern einen nicht mehr entziehbaren Provisionsanspruch hat. Es handelt sich um den Zeitpunkt nach erfolgreicher Beitreibung der Forderungsbeträge, an dem die Auszahlung des verbleibenden Restbetrags an die Auftraggeber erfolgt. Bei dem Restbetrag handelt es sich um den Betrag nach Abzug der Kosten und des Provisionsanspruchs. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob dem Auftraggeber gegenüber bereits Rechnung gelegt wurde oder nicht.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch für die erfolgreiche Beitreibung von Teilbeträgen anzuwenden. Es entsteht auch in diesen Fällen ein eigenständiger Provisionsanspruch. Über ihn wird selbstständig gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet. Nach Abzug der Provision wird auch hier der jeweils verbleibende Restbetrag an den Auftraggeber weitergeleitet.

Sowohl bei zivilrechtlicher als auch bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die Provision in jedem erfolgreichen Beitreibungsfall verdient. Deshalb ist es auch nicht möglich, den Provisionsanspruch erst in dem Zeitpunkt als realisiert anzusehen, in dem die gesamte Schuld beigetrieben werden konnte. Sonst würde die Möglichkeit bestehen, für jede noch bevorstehende Beitreibungsmaßnahme zur Realisierung von Teilansprüchen bei den Schuldnern eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Ausgleichszahlung nach § 89b HGB an Handelsvertreter unterliegt der Gewerbesteuer

Bei Beendigung des Vertrags verliert der Handelsvertreter den von ihm aufgebauten Kundenstamm an den Unternehmer, ohne dass er für neu abgeschlossene Geschäfte eine Provision erhält. Als Ausgleich dafür erhält er eine zusätzliche Vergütung, den sog. Ausgleichsanspruch. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist u. a., dass der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat.

Die Ausgleichsansprüche und Ausgleichszahlungen gehören nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster beim Handelsvertreter zum laufenden, der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn und damit zum steuerpflichtigen Gewerbeertrag, auch wenn sie mit der Aufgabe des Gewerbebetriebs zusammenfallen. Steuerpflicht besteht selbst dann, wenn der Ausgleichsanspruch für die Altersvorsorge des Handelsvertreters bestimmt und auf andere Altersvorsorgeleistungen des Unternehmers anzurechnen ist.

Hinweis: Grundsätzlich unterliegen der Gewerbesteuer nur die durch den laufenden Betrieb anfallenden Gewinne. In den Gewerbeertrag sind deshalb u. a. nicht die nach Einkommensteuerrecht mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuernden Veräußerungs- und Aufgabegewinne einzubeziehen.

Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen könnte gegen Europarecht verstoßen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann Grunderwerbsteuer nicht nur für den Grundstückserwerb, sondern auch für künftige Bauleistungen anfallen. Voraussetzung ist, dass der Erwerber bei objektiver Betrachtung das bebaute Grundstück als einheitlichen Leistungsgegenstand erhält, weil Grundstücksverkäufer und Bauunternehmen zusammenarbeiten oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss aller Verträge (Grundstückskaufvertrag und Bauvertrag) hinwirken.

Da die mit Grunderwerbsteuer belasteten zukünftigen Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, ist nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts ein Verstoß gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot gegeben.

Ein Ehepaar rief das Gericht an, weil es von einer Grundstücksgesellschaft ein Grundstück erworben und drei Wochen später ein Bauunternehmen mit der Bebauung beauftragt hatte, das Finanzamt aber die Summe beider Verträge als Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzog. Grund war, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer des Bauunternehmens zugleich Beteiligter der Grundstücksgesellschaft war. Das Ehepaar meinte, dass die Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis von Grund und Boden erhoben werden dürfe. Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Sache dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt und das Klageverfahren des Ehepaars ausgesetzt.

Hinweis: Grunderwerbsteuerbescheide, in denen zukünftige Bauleistungen mit Grunderwerbsteuer belastet werden, obwohl Grundstückserwerb und Bauleistungen auf unterschiedlichen Verträgen beruhen, sollten mit Einspruch angefochten werden. Wird der Einspruch auf die dem Europäischen Gerichtshof vorgelegte Rechtsfrage gestützt, ruht das Einspruchsverfahren per Gesetz.

Ein schriftlicher Mietvertrag muss die Bezeichnung des Mietgegenstands enthalten

Nach Ansicht des Brandenburgischen Oberlandesgerichts genügt ein für länger als ein Jahr abgeschlossener Mietvertrag nur dann der gesetzlich geforderten Schriftform, wenn sich die wesentlichen Vertragsbedingungen aus der Vertragsurkunde ergeben. Dazu gehören insbesondere der Mietgegenstand, die Vertragsdauer und die Mietparteien.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall war im Mietvertrag lediglich festgelegt, dass auf einem bestimmten Grundstück und in einem bestimmten Gebäude Räume in einer bestimmten Größe vermietet werden. Diese Bezeichnung ist für die Wahrung des Schriftformerfordernisses nicht ausreichend, da die genaue Lage innerhalb des Gebäudes und des Grundstücks offen geblieben ist. Die Konsequenz der fehlerhaften Form ist, dass ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag jederzeit ordentlich gekündigt werden kann.

Rentner dürfen mehr hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr können nach einer Gesetzesänderung 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

Anforderung an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, grundsätzlich den richtigen Namen und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers enthalten müssen. Dies gilt sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt müsse die Daten des leistenden Unternehmens leicht nachprüfen können. Ein Unternehmen, das die Vorsteuer abziehen will, trägt die Feststellungslast und muss sich deshalb über die Richtigkeit der Angaben in einer Rechnung vergewissern.

Im entschiedenen Fall hatte ein Autohändler Rechnungen von einem anderen Händler erhalten, der in den Rechnungen eine Scheinadresse angegeben hatte. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

Ausfuhrlieferungen können trotz vom Abnehmer gefälschter Ausfuhrnachweise steuerfrei sein

Die Lieferung von Gegenständen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittlandsgebiet) ist nur umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass der Unternehmer auf die Steuerfreiheit vertrauen darf, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in Wirklichkeit nicht gegeben sind, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren. An die Sorgfalt des Unternehmers sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt.

Zur Bemessung eines Pflichtteilsanspruchs und zur Bewertung von Nachlassgegenständen

Das Pflichtteilsrecht gewährleistet dem Pflichtteilsberechtigten einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils. Für die Bemessung des Anspruchs ist nach dem sog. Stichtagsprinzip auf den Bestand und den Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls abzustellen. Der Pflichtteilsberechtigte ist wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tode des Erblassers in Geld umgesetzt worden. Maßgeblich ist dementsprechend der gemeine Wert, der dem Verkaufswert entspricht. Hierbei ist aber zu prüfen, ob und in welchem Umfang der tatsächlich erzielte Erlös mit Rücksicht auf die Preisentwicklung seit dem Erbfall zu korrigieren ist. Die Bewertung von Nachlassgegenständen, die bald nach dem Erbfall veräußert worden sind, muss sich grundsätzlich an dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis als gesicherter Ebene orientieren.

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall wurde eine Alleinerbin nicht nur zur Zahlung des nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelten Pflichtteilsanspruchs verurteilt, sondern auch zur Zahlung außergerichtlicher Mahnkosten, die durch die Einschaltung eines Anwalts entstanden

waren. Die Erbin hatte es trotz Aufforderung unterlassen, den Pflichtteilsanspruch dem Grunde nach unmissverständlich anzuerkennen und über den Umfang des Erbes Auskunft zu erteilen.

Neues BMF-Schreiben zur pauschalen Einkommensteuer für Sachzuwendungen – Ein Hammer für den Mittelstand

Das BMF hat kürzlich ein umfangreiches Anwendungsschreiben zur Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG veröffentlicht. Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen dieses Schreibens kommentiert.

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer besteht seit 1.1.2007 für den zuwendenden Steuerpflichtigen die gesetzliche Möglichkeit, die Lohn- bzw. Einkommensteuer mit 30 % pauschal zu übernehmen. Die mit der Vorschrift verfolgte Vereinfachung der Besteuerungspraxis ist bei den zuwendenden Unternehmen bisher auf wenig Gegenliebe gestoßen. Ursächlich hierfür ist nicht nur die weiter bestehende Beitragspflicht in der Sozialversicherung, wenn Zuwendungsempfänger der Arbeitnehmer ist. Der Regelungsgehalt des § 37b EStG hat auch steuerlich zahlreiche ungeklärte Fragen und Probleme aufgeworfen. Ein umfangreiches Anwendungsschreiben soll der Neuregelung zur gewünschten Akzeptanz in der Praxis verhelfen.

- **Gesondertes Wahlrecht für Nichtarbeitnehmer und Arbeitnehmer**

Das zuwendende Unternehmen hat das Wahlrecht zur Pauschalierung für sämtliche Sachleistungen, die dem Grunde nach unter den Anwendungsbereich der Pauschalierungsvorschrift fallen, und für alle Zuwendungsempfänger innerhalb eines Wirtschaftsjahres **einheitlich** auszuüben. Das BMF-Schreiben lässt jetzt ein getrenntes Wahlrecht für Zuwendungen an Dritte und für Sachleistungen an die eigenen Arbeitnehmer zu. Es werden zwei von einander unabhängige Pauschalierungskreise für den Personenkreis der **Nichtarbeitnehmer** (§ 37b Abs. 1 EStG), wie Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer, und für die **eigenen Arbeitnehmer** des Steuerpflichtigen (§ 37b Abs. 2 EStG) geschaffen. Es ist deshalb zulässig, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer von 30% für die eigene Belegschaft für das ganze Kalenderjahr anwendet, bei den Nichtarbeitnehmern für die Geschenke und Incentives des entsprechenden Wirtschaftsjahres keine Steuerübernahme vornimmt.

- **Welche Sachleistungen fallen unter 30%-Pauschalsteuer?**

Die Pauschalierungsmöglichkeit kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfänger (natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) für Zuwendungen wählen, die nicht in Geld bestehen. Die gesetzliche Pauschalierungsmöglichkeit lässt die bestehenden Vereinfachungsregelungen zu **Bewirtungsaufwendungen** unberührt. Nicht besteuert werden auch weiterhin **Streuwerbeartikel** und **geringwertige Warenproben**. Zur Vereinfachung des Besteuerungspraxis gelten nach der Verwaltungsanweisung sämtliche Sachzuwendungen als Streuwerbeartikel, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 10 EUR betragen. Diese **Bagatellgrenze** soll sowohl beim zuwendenden Unternehmen als auch beim Empfänger eine kleinliche Besteuerung vermeiden.

- **Auswirkung der Pauschalbesteuerung auf die 44-EUR-Grenze**

Bei der Prüfung der Freigrenze bleiben nach Verwaltungsauffassung **pauschal besteuerte Sachbezüge** nach der Vorschrift des § 40 EStG außer Ansatz. Damit sind seit 1.1.2007 auch betrieblich veranlasste Sachzuwendungen nicht in die 44-EUR-Grenze einzubeziehen, wenn der Arbeitgeber hierfür die Pauschalbesteuerung mit dem Pauschsteuersatz von 30 % wählt (§ 37b Abs. 2 EStG).

- **Form und Verfahren der pauschalen Einkommensteuer**

Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer (§ 37b Abs. 4 EStG) und ist in der **Lohnsteuer-Anmeldung** dem Betriebsstättenfinanzamt anzumelden. Die Lohnsteuer-Anmeldung gilt in diesem Fall als unwiderruflicher Antrag. Die Ausübung des unwiderruflichen Wahlrechts ist für den Anwendungsbereich der Nichtarbeitnehmer spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahrs des zuwendenden Unternehmens zu treffen. Beim Pauschalierungskreis der Arbeitnehmer kann die Entscheidung zur Pauschalbesteuerung längstens bis zum 28.2. des Folgejahres erfolgen (§ 41b Abs. 1 EStG). Eine Übergangsregelung besteht für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2008 enden. Hier kann das

Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG bis zum 30.6.2008 für die zurückliegenden Zeiträume ausgeübt werden.

Erbschaftsteuerreform: Neue Arbeitsgruppe soll den Durchbruch bringen – Berichterstatter ausgeschaltet

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Berichterstatter zur Erbschaftsteuer-Reform haben eine kurzfristige Lösung versprochen. So wie es jetzt aussieht, wird die Rechnung ohne sie gemacht. Eine neue Arbeitsgruppe ist gebildet. Ein Hickhack, das keiner mehr versteht und die Konzeptionslosigkeit der Verantwortlichen zeigt.

Die harsche Kritik von Sachverständigen wurde meines Erachtens zu wenig Bedeutung zugemessen, das zeigte schon die Präsenz der Politiker.

Seit Februar diesen Jahres befassen sich Bundesrat und Bundestag nun schon mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform

Nachdem Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft in einer Sachverständigenanhörung vom März 2008 harsche Kritik an dem vorliegenden Reformkonzept übten, sollten Änderungsbedarf und -möglichkeiten durch die jeweiligen Berichterstatter der Koalitionspartner abgestimmt werden.

Die Beratungen auf dieser Ebene haben jedoch nicht zu einer Einigung geführt. Auch im Koalitionsausschuss Ende April ist man zu keinem inhaltlichen Ergebnis gekommen. Vielmehr hat man sich darauf geeinigt, die strittigen Fragen nun in einer neuen 10- bzw. 12-köpfigen Arbeitsgruppe zu klären. Die Berichterstatter sind nun möglicherweise weg vom Fenster.

Für die Sozialdemokraten sind – wie zu hören ist -neben Finanzminister Steinbrück, Fraktionschef Struck, der rheinland-pfälzische Finanzminister Deubel, Staatssekretär Nawrath sowie die MdBs Poß und Pronold dabei. Die Vertreter der Union stehen derzeit noch nicht fest, was ja ein Witz ist, sollte es so sein. Als sicher gilt jedoch, dass mit dem hessischen Ministerpräsidenten Koch und dem bayrischen Finanzminister Huber wesentliche Länderinteressen vertreten sein werden. Darüber hinaus werden die MdBs Meister, Bernhardt und Ramsauer sowie Fraktionschef Kauder als weitere Mitglieder für die Unionsseite gehandelt. Aus der Politik heißt es, man sei sich in den meisten Punkten inzwischen einig. Welche das sind und wie die Einigung im Detail aussieht, bleibt jedoch unter Verschluss. Damit bleibt auch weiterhin unklar, mit welchen Erschwernissen etwaige Verbesserungen z.B. bei den Fristen erkaufte werden sollen.

Erklärtes Ziel ist es weiterhin, das Gesetzgebungsverfahren bis zur Sommerpause abzuschließen. Sollte dieses nicht möglich sein, soll zumindest der Bundestag noch im Juni 2008 die Reform beschließen.

Dann könnte sich die Zustimmung des Bundesrates auf den Herbst 2008 verschieben. Für die Unternehmen bleibt es damit bei der Ungewissheit, ab wann das neue Erbschaftsteuerrecht in Kraft treten wird.

Es empfiehlt sich, die Entwicklung genau zu verfolgen, um entsprechend reagieren zu können.

Ich verstehe vieles nicht mehr. Was uns hier die Politik liefert ist eine Katastrophe. Der Mittelstand würde bei solchem Verhalten untergehen.



Ihr Steuerberater informiert

Sie werden es kaum glauben

Das Bundesfinanzministerium hat soeben telefonisch auf meine Anfrage geantwortet, ob es zulässig ist, dass ein Unternehmen Kunden-Geschenke auf nicht abziehbare Betriebsausgaben bzw. als Privatentnahme bucht, um der Versteuerung nach § 37b EStG zu entgehen.

„Nein“ sagt das Ministerium:

Erhält ein Geschäftspartner ein Geschenk und **bestätigt ihm der Schenker nicht**, dass er dieses Geschenk nach § 37b EStG versteuert hat, so ist er als Empfänger zur Versteuerung verpflichtet.

Sie müssen sich also entscheiden und uns schriftlich beauftragen, ob und wie wir für Sie tätig werden sollen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bis bald

Ihr Ulrich Kallfass

K & K Kallfass Kracik Partnerschaft Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Rechtsbeistand
07452/84460 www.kallfass-kracik.de